Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 376		Anschrift – Straße, Haus-Nr.
Steuernummer (bitte Kraftfahrzeugsteuer-Nummer eintragen) Erklärung zum Antrag auf Steuervergünstigung für Anhänger nach § 10 Abs. 1 Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechende Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStd verwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag der Hauptzollamt urverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftstDV), und di Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor.	Anschrift des zuständigen Hauptzollamtes	DL7 Ort
Erklärung zum Antrag auf Steuervergünstigung für Anhänger nach § 10 Abs. 1 Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechender Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStöverwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag den Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftsiDV), und dir Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Strat- und Bußgelöstelle als leichterfüge Steuerverkürzung nach § 37 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor.	,	PLZ, OIL
Steuernummer (bitte Kraftfahrzeugsteuer-Nummer eintragen) Erklärung zum Antrag auf Steuervergünstigung für Anhänger nach § 10 Abs. 1 Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechende Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStöverwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag den Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgelästelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37 Abgabenordnung (AO) (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Untersichritt Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor.		Telefon-Nr. tagsüber (mit Vorwahl)
Erklärung zum Antrag auf Steuervergünstigung für Anhänger nach § 10 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Verwendung des Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechende Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStG verwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag den Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiterin		E-Mail
Erklärung zum Antrag auf Steuervergünstigung für Anhänger nach § 10 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Verwendung des Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechende Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStG verwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag den Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiterin		
Erklärung zum Antrag auf Steuervergünstigung für Anhänger nach § 10 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechende Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStG verwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag den Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und dir Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor.		
Erklärung zum Antrag auf Steuervergünstigung für Anhänger nach § 10 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechender Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStöverwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag den Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftSiDV), und div Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiterfin		
Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechender Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStöverwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag der Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37a Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in		(bitte Kraftfahrzeugsteuer-Nummer eintragen)
Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechender Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStöverwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag den Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37a Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor.		
Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechender Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStöverwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag der Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37a Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in		
Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechender Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStöverwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag der Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37a Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in		
Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechender Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStöverwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag der Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37a Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in		
Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechender Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStd verwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag der Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und dir Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in	Erklärung zum Antrag auf Steuervergünstigung fi	ür Anhänger
Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechende Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStöverwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag der Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37. Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor.		
Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechende Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStöverwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag der Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37. Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor.		
Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechende Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStöverwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag der Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37. Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor.	Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers	
Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStoverwendet werden. Anzeigepflicht Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag den Hauptzollarmt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor.		
Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor.		
Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag der Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37. Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift		
Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag der Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 37. Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift		
Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 374 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) ge ahndet werden kann. Datum, Unterschrift Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in	Anzeigepflicht	
Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in	Mir ist bekannt, dass die auch nur kurzfristige Verwendung des Anhängers hinter Zugfahrzeugen ohne Anhängerzuschlag dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen ist, § 7 Abs. 1 S. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle als leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 Abgabenordnung (AO) (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Steuerstraftat) geahndet werden kann.	
Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen: Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in	Debug Hebershift	
Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in	Datum, Unterschrift	
Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in		
Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in		
Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in		
Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in		
Steuernummer Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in	Vom bearbeitenden Hauptzollamt auszufüllen:	
Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in	- Voin beat beitenden nau	otzonanit auszurunen.
Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 10 Abs. 1 KraftStG liegen vor. Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in	Stougraummer	
Datum, Namenskürzel Bearbeiter/in		
	Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nach § 1	10 Abs. 1 KraftStG liegen vor.
	Datum Namenskürzel Bearbeiter/in	
Eingabe am	Saam, Hamononarzo Sodibonomi	
		Eingabe am

Absender/in
Name, Vorname